OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152204/14/VG/KGr

Datum:
Linz, 3. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F B, wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 25.4.2019 (ohne GZ) betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Bauwerberin hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Zur Vorgeschichte wird auf das hg. Beschwerdeverfahren, protokolliert zu Zl. LVwG-151655, betreffend die nunmehrigen Verfahrensparteien und das verfahrensgegenständliche Grundstück, verwiesen. Gegenstand dieses Verfahrens waren die durch den Beschwerdeführer (kurz: Bf) erhobenen Einwendungen gegen das Bauvorhaben (Teilabbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses) der Raiffeisenbank G eGen (in der Folge: Bauwerberin) auf dem Grundstück Nr. x der KG G.

Zu diesem Beschwerdeverfahren führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) am 22.11.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Gegenstand dieser Verhandlung war auch das damals noch anhängige hg. Beschwerdeverfahren betreffend Einwendungen des Bf gegen ein weiteres Bauvorhaben, nördlich des verfahrensgegenständlichen Baugrundstückes (protokolliert zu Zl. LVwG-151654). Im Zuge dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden ergänzende fachliche Stellungnahmen aus lärmtechnischer und luftreinhaltetechnischer Sicht eingeholt und erörtert.

In der Folge wurde mit hg. Erkenntnis vom 27.3.2019, Zl. LVwG-151655/19/VG, der in Beschwerde gezogene Bescheid betreffend das Bauvorhaben auf dem verfahrensgegenständlichen Baugrundstück infolge Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages ersatzlos aufgehoben.

I.2. Mit Eingabe vom 27.3.2019 ersuchte die Bauwerberin neuerlich um Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau Wohn- und Geschäftshaus; Abbruch best. Gebäude“ auf dem Grundstück Nr. x, KG G.

I.3. In der Bauverhandlung vom 18.4.2019 erhob der Bf wiederum Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben.

I.4. Mit Bescheid vom 25.4.2019 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge: belangte Behörde) die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen.

I.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende fristgerecht eingebrachte Beschwerde des Bf an das LVwG OÖ. In der Beschwerde wiederholt der Bf seine Einwendungen zu den Themen Ableitung der Oberflächenwässer, Immissionen und Brandschutz. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

I.6. Mit hg. am 6.6.2019 eingelangten Vorlageschreiben wurde die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem LVwG OÖ zur Entscheidung vorgelegt.

I.7. Aufgrund des Beschwerdevorbringens ersuchte das LVwG OÖ mit Schreiben vom 25.6.2019 den bautechnischen Amtssachverständigen DI (FH) x (in der Folge: bautechnischer ASV) um Gutachtenerstattung aus bautechnischer- und brandschutztechnischer Sicht zu den Beweisthemen „geschlossen bebautes Gebiet“ und „Einhaltung der Brandschutzvorschriften“.

Am 12.9.2019 langte das Gutachten des bautechnischen ASV vom 11.9.2019 beim LVwG OÖ ein. Dazu wurde mit Schreiben vom 19.9.2019 das Parteiengehör gewahrt. Der Bf erstattete dazu die Stellungnahme vom 8.10.2019.

I.8. Das LVwG OÖ führte am 21.11.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch in der u.a. das eingeholte Gutachten mit dem anwesenden bautechnischen ASV erörtert wurde.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Die Bauwerberin plant auf dem Grundstück Nr. x, KG G, den Abbruch des bestehenden Gebäudes und den Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes, dargestellt im Einreichplan vom 21.1.2019. Für das Bauvorhaben sind insgesamt sieben PKW-Stellplätze geplant. Davon sollen 6 Parkplätze im Innenhof neu errichtet werden, ein Parkplatz wird privatrechtlich auf einem anderen Grundstück gesichert. Die Stellplätze im Innenhof haben einen 3,00 m breiten Zufahrtsweg und werden seitlich östlich und westlich angeordnet. Nördlich anschließend ist ein Umkehrplatz vorgesehen [Einreichunterlagen und Verhandlungsschrift im Behördenakt].

Hinsichtlich der Anzahl und Dimensionierung der PKW-Stellplätze im Innenhof, hat sich im Vergleich zum Vorprojekt, welches im zu Zl. LVwG-151655 protokolierten Beschwerdeverfahren gegenständlich war, nichts geändert [Einreichunterlagen im Behördenakt und Aussage des Planverfassers in der Verhandlung - Gerichtsakt ON 12].

Die anfallenden Dach-, Oberflächen- und Schmutzwässer werden (mit Ausnahme der Wässer von den PKW-Abstellflächen) in den öffentlichen Kanal eingeleitet. Die Versickerung der Wässer von den PKW-Abstellflächen erfolgt über Rasengittersteine am Baugrundstück [Einreichplan und Baubeschreibung im Behördenakt; Aussage des Planverfassers in der Verhandlung - Gerichtsakt ON 12].

II.2. Das Baugrundstück Nr. x, KG G, ist als „Kerngebiet“ gewidmet [Verhandlungsschrift im Behördenakt] und liegt in einem geschlossen bebauten Gebiet [Gutachten vom 11.9.2019 – Gerichtsakt ON 3].

II.3. Der Bf ist Alleineigentümer der im Westen und Norden an das Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke Nr. x2 und Nr. x3, jeweils KG G [aktueller GB-Auszug - Gerichtsakt ON 13].

II.4. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben deckt sich – wie erwähnt - im Hinblick auf die im Innenhof geplanten 6 PKW-Stellplätze mit jenem Bauvorhaben, welches bereits Gegenstand eines baubehördlichen Verfahrens und in der Folge des hg. Beschwerdeverfahrens, protokolliert zu Zl. LVwG-151655, war. Zu den projektierten PKW-Stellplätzen wurden im vorangegangenen baubehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren fachliche Stellungnahmen eingeholt:

Zum Thema Lärm:
In seiner Stellungnahme vom 27.11.2017 führte der lärmtechnische Amtssachverständige insbesondere aus, dass „[d]ie Auswirkungen durch die Benützung von Stellplätzen [...] grundsätzlich zu den typischen und üblichen Geräuschen einer entsprechenden Nutzung im Kerngebiet [gehört]. Wenn sich die Anzahl der Stellplätze im Rahmen des Mindestmaßes hält, sind die Auswirkungen jedenfalls als zulässig anzusehen.“ Da das gegenständliche Bauvorhaben nur die mindesterforderliche Anzahl von Stellplätzen umfasst, wird eine detaillierte Untersuchung nicht für erforderlich erachtet [Behördenakt]. Der im Beschwerdeverfahren zu Zl. LVwG-151655 vor dem LVwG OÖ beigezogene lärmtechnische Amtssachverständige hielt dazu ergänzend fest, dass „auf de[m] angesprochenen Umkehrplatz Fahrmanöver wie Rückwärtsfahren, Umkehren stattfinden, die auch auf anderen Parkplätzen von Wohn- und Geschäftsgebäuden als üblich anzusehen sind. Somit ergeben sich aus diesem Umstand keine neuen Beurteilungsgrundlagen“ [Niederschrift über die Verhandlung vor dem LVwG OÖ – ON 10 des Gerichtsaktes zu Zl. LVwG-151655].

Zum Thema Luft:
Bezogen auf Immissionen aus dem Fachbereich Luftreinhaltetechnik gelangte die Amtssachverständige in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 11.12.2017 zu dem Ergebnis, „dass bei einer Stellplatzanzahl wie im gegenständlichen Fall gegeben, jedenfalls davon auszugehen ist, dass es sich um eine irrelevante Zusatzbelastung handelt und die Immissionsgrenzwerte des IG-L keinesfalls durch das mit den PKW-Stellplätzen (hier 6 Stellplätze) verbundene Verkehrsaufkommen überschritten werden. Durch die im gegenständlichen Fall befürchtete Erhöhung der für PKW-Stellplätze typischen Emissionen, hervorgerufen durch unvorteilhafte Wendemöglichkeiten, ist aus Sicht der Luftreinhaltung ebenfalls nicht mit einer Überschreitung der Immissionswerte des IG-L zu rechnen.“ [Behördenakt]. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ am 22.11.2018 führte die

Amtssachverständigen angesichts des Beschwerdevorbringens ergänzend aus, dass die Immissionswerte auch bei einer Stellplatzanzahl von insgesamt 8 Parkplätze weit unter den geltenden Immissionsgrenzwerten liegen. „Auch bei der Notwendigkeit des vermehrten Reversierens ist aufgrund der äußerst geringen Emissionen, begründet durch die vorliegende Anzahl an Stellflächen, davon auszugehen, dass es zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte kommt.“ [Niederschrift über die Verhandlung vor dem LVwG OÖ – ON 10 des Gerichtsaktes zu Zl. LVwG-151655].

II.5. In Bezug auf die west- und nordseitige Außenwand des geplanten Gebäudes wird das benötigte brandschutztechnische Schutzziel durch den im angefochtenen Baubewilligungsbescheid vom 25.4.2019 vorgeschriebenen Auflagepunkt Nr. 12 erreicht. Die Außenwände an der westlichen und nördlichen Nachbargrundgrenze weisen keine Öffnungen auf. In sämtlichen Grundrissdarstellungen wird im vorliegenden Projekt der Mindestabstand von 0,50 m zwischen Fensterkonstruktion und Mitte der brandabschnittsbildenden Wand nachgewiesen [Gutachten vom 11.9.2019 – Gerichtsakt ON 3, Ausführungen des ASV in der Verhandlung - Gerichtsakt ON 12].

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in den Gerichtsakt zu Zl. LVwG-151655, insbesondere in die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung am 22.11.2018. Weiters durch eigene Ermittlungen, insbesondere durch Einholung eines Gutachtens eines bautechnischen ASV sowie durch die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus, insbesondere aus den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt I.:

IV.1. Allgemeines

IV.1.1. Die Grundstücke des Bf Nr. x3 und Nr. x, jeweils KG G, grenzen unmittelbar an das Baugrundstück an, weshalb der Bf unstrittig Nachbar iSd § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 ist.

IV.1.2. Im Hinblick auf den Umfang der Parteistellung des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

IV.1.3. Über die Beschwerde einer Partei mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie etwa der Nachbar im Baubewilligungsverfahren – darf das Verwaltungsgericht stets nur im Rahmen dieser Bestimmung, also nur insoweit, als die Frage einer Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist, entscheiden. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

IV.1.4. Im Übrigen handelt es sich bei einem Baubewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, für das der in den Einreichplänen und den Baubeschreibungen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist (vgl. VwGH 20.1.2015, 2013/05/0104).

IV.2. Zu den einzelnen Nachbareinwendungen ist Folgendes auszuführen:

IV.2.1. Die erhobenen Einwendungen des Bf betreffen zunächst die Thematik der Versickerung der Oberflächenwässer. Dazu ist der Bf auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach Nachbarn hinsichtlich Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern von einem Grundstück nur insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zusteht, als damit Immissionen im Sinne von schädlichen Einflüssen auf ihr Grundstück einhergehen (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193, mwH). Wie anhand der vorliegenden Projektunterlagen festgestellt werden konnte, erfolgt die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer am Baugrundstück durch Einleitung in den öffentlichen Kanal. Darüber hinaus werden die Wässer der PKW-Abstellflächen über Rasengittersteine auf dem Baugrundstück zur Versickerung gebracht. Da somit im Beschwerdefall keine baulichen Anlagen, mit denen Niederschlagswässer auf das Grundstück des Bf unmittelbar abgeleitet werden, projektgegenständlich sind, kommt dem Bf diesbezüglich auch kein Mitspracherecht zu. Soweit – wie der Bf befürchtet – allenfalls nicht alle Niederschlagswässer entsorgt werden können, ist im Übrigen auszuführen, dass dem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht zusteht (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193 mHa 12.11.2002,

2000/05/0154). Weiters ist festzuhalten, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die den Parteien eingeräumten Verfahrensrechte nicht weiter reichen als die ihnen eingeräumten materiellen Rechte (vgl. VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199 mwN). Auf die in der Beschwerde behaupteten Verfahrensmängel betreffend die Einholung von Gutachten sowie auf die Frage der sachverständigen Prüfung war daher mangels Verletzung in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten nicht weiter einzugehen.

IV.2.2. Zur Immissionsthematik führt der Bf aus, die Nutzung des Umkehrplatzes würde eine über das zumutbare Maß hinausgehende übliche Lärm und Staubbelästigung verursachen. Dazu ist festzuhalten, dass bei der Immissionsbeurteilung die Widmung des Baugrundstückes maßgeblich ist, wobei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die in einer bestimmten Widmungskategorie üblichen Immissionen von den Nachbarn hingenommen werden müssen (vgl. beispielsweise VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153). Das gegenständliche Bauvorhaben soll auf einem Grundstück mit der Widmung „Kerngebiet“ errichtet werden. Nach § 22 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sind als Kerngebiet solche Flächen mit überwiegend städtischer oder typisch zentrumsbildender Struktur vorzusehen, die vorrangig für öffentliche Bauwerke, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Veranstaltungsgebäude und Wohngebäude, jeweils einschließlich der dazugehörigen Bauwerke und Anlagen, bestimmt sind. Sonstige Bauwerke und Anlagen, die erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die im Kerngebiet wohnhafte oder anwesende Bevölkerung bedingen, dürfen in Kerngebieten nicht errichtet werden. Die Widmungskategorie „Kerngebiet“ verleiht den Nachbarn folglich einen Immissionsschutz bezüglich baulicher Anlagen, die erhebliche Nachteile oder Belästigungen der Bevölkerung bewirken (vgl. VwGH 30.1.2014, 2012/05/0177; 27.6.2006, 2005/05/0007). Solche erheblichen Nachteile oder Belästigungen liegen im Beschwerdefall aber nicht vor:

Auf dem Baugrundstück sind jedenfalls nicht mehr Stellplätze geplant, als gesetzlich mindestens gefordert wird (siehe § 15 Abs. 2 Z 1 und Z 5 Oö. Bautechnikverordnung 2013). Wie sich aus den eingeholten fachlichen Stellungnahmen ergibt, kommt es durch die Nutzung der im Innenhof vorgesehenen 6 Stellplätze jedenfalls zu keiner in der hier maßgeblichen Widmung „Kerngebiet“ unzulässigen Immissionsbelastung. An dieser immissionstechnischen Beurteilung ändert sich nach den Ausführungen der Amtssachverständigen selbst dann nichts, wenn man die zu erwartenden Immissionen auf dem Umkehrplatz durch insgesamt 8 PKWs (also inklusive der geplanten 2 Parkplätze für das eingangs erwähnte weitere Bauvorhaben, nördlich des verfahrensgegenständlichen Baugrundstückes, Anm.) und der Notwendigkeit des (mehrmaligen) Reversierens berücksichtigen würde. Aus rechtlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall nur solche fahrzeugbedingten Immissionen zu erwarten sind, die in einem „Kerngebiet“ von Nachbarn

hingenommen werden müssen. Der Bf wird daher durch die von ihm in der öffentlichen mündlichen Verhandlung näher konkretisierten Immissionen (Lärm, Luft, Lichtkegel) nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt.

IV.2.3. Soweit der Bf vorbringt, auf dem Umkehrplatz seien keine ausreichenden Wenderadien und Wendemöglichkeiten vorhanden, ist auszuführen, dass der Umkehrplatz u.a. für die Nutzung (Zu- und Abfahren) der im Innenhof projektierten PKW-Stellplätze vorgesehen ist. Aus der Bestimmung über das Erfordernis der Sicherstellung des Anschlusses des Bauplatzes an das öffentliche Wegenetz können aber keine Nachbarrechte abgeleitet werden (vgl. VwGH 23.5.2002, 2001/05/0023, mwN). Im Hinblick auf die Größe des Umkehrplatzes kommt dem Bf daher kein Mitspracherecht zu.

IV.2.4. Zu den vom Bf geäußerten brandschutzrechtlichen Bedenken ist Folgendes auszuführen: Bezogen auf die Rechtslage in Oberösterreich (vor dem Inkrafttreten des Oö. Bautechnikgesetzes – BauTG 2013) hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darauf besteht, dass nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften gegebenenfalls eine öffnungslose Feuermauer zu errichten ist, wenn die Außenmauer des geplanten Gebäudes an das Grundstück des Nachbarn angrenzt (vgl. VwGH 25.10.2017, Ra 2017/05/0087 mHa 25.3.1997, 96/05/0137; 12.6.2012, 2009/05/0105). Auch nach der geltenden Rechtslage ist für die brandschutztechnische Ausführung von Außenwänden der jeweilige Abstand zum Bauwerk auf dem Nachbargrundstück maßgeblich (vgl. § 8 Oö. BauTG 2013). Vor diesem Hintergrund geht die erkennende Richterin davon aus, dass der Nachbar – auch nach der geltenden Rechtslage – in Fragen des Brandschutzes ein Mitspracherecht hinsichtlich einer Außenwand hat, die an sein Grundstück unmittelbar angrenzt. Im Beschwerdefall sind dies die an die Grundstücke des Beschwerdeführers angrenzende westseitige Außenwand und die nordseitige Außenwand des geplanten Gebäudes.

Nach § 2 Abs. 1 Oö. Bautechnikverordnung 2013 wird den in §§ 5 bis 10 Oö. BauTG 2013 festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen bei Einhaltung der Brandschutz-Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik entsprochen.

Zum Vorbringen des Bf betreffend den Brandabschluss im Dachbereich wird Folgendes ausgeführt: Gemäß Punkt 3.1.5. der OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, Stand März 2015 (kurz: OIB-Richtlinie 2) müssen brandabschnittsbildende Wände mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, wenn eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.

Nach Auflagepunkt Nr. 12 des angefochtenen Baubewilligungsbescheides muss die west- bzw. nordseitige Außenwand des Gebäudes als brandabschnittsbildende

Wand REI 90 und A2 ausgeführt werden. Aufgrund des fehlenden Überstandes von 15 cm sind nach dieser Auflage entsprechende brandtechnische Ersatzmaßnahmen auszuführen.

Der ASV erläuterte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sein schriftliches Gutachten und erklärte schlüssig und nachvollziehbar, dass zwar aus den Ansichten und Schnittdarstellungen im Einreichplan die Ausbildung der Traufe insbesondere im Hinblick auf die brandschutztechnische Qualifikation nicht hervorgehe, dass aber in Auflagepunkt Nr. 12 des Baubewilligungsbescheids das notwendige Schutzziel für die Ausbildung der Traufe vorgegeben werde. Er erläuterte, dass die OIB-Richtlinie 2 unter der Voraussetzung, dass durch Vorsehen von Ersatzmaßnahmen das benötigte brandschutztechnische Schutzziel sichergestellt werde, die Möglichkeit einräume, die brandabschnittsbildende Wand nur bis zur harten Dacheindeckung zu führen. Eine konkrete Festlegung hinsichtlich der technischen Ausführung dieser Ersatzmaßnahmen (in Form eines Regeldetails) werde in den maßgeblichen Bestimmungen nicht getroffen. Um den geforderten brandschutztechnischen Anforderungen in solch einem Fall zu genügen und den benötigten Nachweis hinsichtlich der Eignung zu erbringen, werde in der Praxis meist auf, durch zertifizierte Anstalten, geprüfte Aufbauten zurückgegriffen. Diese Bauteile würden den geforderten Brandschutz durch den Einbau oder die Verkleidung von Bauprodukten mit einem entsprechenden Feuerwiderstand und Brandverhalten erreichen (siehe auch Seite 5 des schriftlichen Gutachtens vom 11.9.2019).

Bemerkt wird, dass der Nachbar kein subjektiv-öffentliches Recht auf Vollständigkeit der Planunterlagen und sonstiger Belege hat. Die Pläne (und etwaige technische Projekte) müssen dem Nachbarn nur soweit Auskunft geben, als dies für die Verfolgung seiner Nachbarrechte notwendig ist (vgl. VwGH 27.8.1996, 96/05/0006). Für die erkennende Richterin sind die Ausführungen des beigezogenen ASV nachvollziehbar. Wenn aus fachlicher Sicht mehrere Varianten möglich sind, um das benötigte brandschutztechnische Schutzziel zu erreichen und die einschlägige ÖIB-Richtlinie 2 hier auch keine Festlegungen (in Form eines Regeldetails) enthält, so kann nach Ansicht der erkennenden Richterin auch der Nachbar kein Regeldetail, in Form eines Planes oder sonstiger Belege, fordern. Hier muss vielmehr der Bauwerberin im Zuge der Ausführung des Projekts ein Gestaltungsspielraum verbleiben. Der Nachbar hat jedoch ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung des benötigten brandschutztechnischen Schutzzieles. Dies wurde aber – im hier zu beurteilenden Einzelfall - bereits durch die Vorschreibung einer entsprechenden Auflage im angefochtenen Bescheid sichergestellt. Die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens ist vom Bauführer im Zuge der Fertigstellungsanzeige zu bestätigen (siehe Hinweis Nr. 17 im angefochtenen Bescheid). Damit wird dem Brandschutz im Sinne der OIB-Richtlinie 2 Rechnung getragen, weshalb sich der Einwand des Bf als unbegründet erweist.

Der Bf bringt weiters zusammengefasst vor, dass Türen und Fester in Außenwänden, die an brandabschnittsbildende Wände an der Nachbargrundgrenze anschließen, einen Mindestabstand von 1 m einzuhalten hätten. Der Bf beruft sich diesbezüglich auf die Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 und vertritt die Ansicht, dass diesbezüglich nicht die OIB-Richtlinie 2 herangezogen werden dürfe, die einen Mindestabstand von nur 0,5 m erlaube (siehe Punkt 3.1.8. der OIB-Richtlinie 2). Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass sich das Baugrundstück – wie sich aus dem dazu eingeholten Gutachten ergibt - in einem geschlossen bebauten Gebiet im Sinne des § 2 Z 13 Oö. BauTG 2013 befindet. Die Bestimmung des § 41 Oö. BauTG 2013 betrifft - wie unzweifelhaft aus der Systematik des Oö. BauTG 2013 hervorgeht – Abstandsbestimmungen. So regelt § 40 leg. cit. Abstandsbestimmungen für Gebäude und Schutzdächer und § 41 leg. cit. die Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen. Nach § 41 Abs. 1 Z 1 Oö. BauTG 2013 gelten die gesetzlichen Abstandsbestimmungen nicht innerhalb eines geschlossen bebauten Gebietes. Aus diesem Grund findet die vom Bf ins Treffen geführte Abstandbestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 im vorliegenden Fall keine Anwendung, weil für Gebäude innerhalb eines geschlossen bebauten Gebietes § 41 Abs. 1 Z 1 Oö. BauTG 2013 gegenüber Z 5 der genannten Bestimmung eine speziellere Regelung ist (vgl. dazu die zur Vorgängerbestimmung ergangene Judikatur des VwGH 5.3.2014, 2013/05/0024). Wenn der Bf vorbringt, dass es sich bei der Bestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 aber um eine brandschutztechnische Vorschrift handle, die gerade im geschlossen bebauten Gebiet gelten müsse, weil dort geringere Abstände gegeben seien, so widerspricht diese Ansicht der dargestellten Systematik des Gesetzes und geht auch aus dem Wortlaut des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 nicht hervor, dass es sich dabei um eine Brandschutzvorschrift für geschlossen bebaute Gebiete handeln soll. Der Einwand des Bf geht daher ins Leere.

IV.3. Abschließend wird noch bemerkt, dass die Objektivität eines im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen nicht mit dem alleinigen Vorbringen, dass dieser ein Kollege des von der belangte Behörde befassten Amtssachverständigen sei, bestritten werden kann.

IV.4. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bf keine Verletzung in seinen subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten aufzeigen konnte, sodass spruchgemäß zu entscheiden ist.

Zu Spruchpunkt II.:

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Die Bauwerberin ist Antragstellerin im gegenständlichen antragsbezogenen Baubewilligungsverfahren, weshalb ihr allfällige Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 beträgt der Tarif der Kommissionsgebühr für Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro für jede angefangene halbe Stunde. Der vom LVwG OÖ beauftragte bautechnische ASV hat am 16.8.2019 einen Ortsaugenschein durchgeführt. Die Amtshandlung vor Ort dauerte zwei halbe Stunden, weshalb die Bauwerberin eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro zu entrichten hat.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und in dieser Entscheidung zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch